



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 14.08.2020

Az.: 280-120 Me/Hu

☎ 06131 28655-212

Sonderrundschreiben S 1071/2020

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Antworten des Verkehrsverbundes Region Trier GmbH (VRT) zum Schulbeginn

1 Anlage (nur der elektronischen Fassung beigelegt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verkehrsverbund Region Trier GmbH (VRT) hat uns auf die in den letzten Tagen sowohl bei uns als auch bei den Verkehrsbetrieben und letztendlich auch bei Ihnen gestellten Fragen zur Beförderungspflicht, zum Beförderungsanspruch und zu einer gewünschten Erweiterung der Linien aufmerksam gemacht und entsprechend beantwortet.

Nicht ganz unerwartet liegt der Schwerpunkt der Fragen bzw. Antworten in der Kontrolle der Maskenpflicht und damit einhergehend die Ausnahme für die Abstandsregelung bei einer bestimmungsgemäß zumindest kurzfristigen Zusammenkunft, z. B. bei Nutzung des ÖPNV, sowie zur Forderung der Eltern nach einer Erweiterung des Kontingents an Bussen.

Auch wenn diese Information sehr kurzfristig zum Schuljahresbeginn verschickt wird, gehen wir dennoch davon aus, dass sie den Trägern der Schülerbeförderung bei entsprechenden Anfragen hilfreich sein wird.

„Wie wird der Schulbusverkehr im Hinblick auf die Corona-Pandemie geregelt?“

Zum Schulstart fahren alle Busse planmäßig nach den aktuellen Fahrplänen.

Die Fahrpläne können in der VRT-App sowie auf der Webseite www.vrt-info.de eingesehen werden. Es gibt keine Fahrplanänderungen durch die Corona-Pandemie.

Sind in den Bussen verbindlich Masken zu tragen?

Ja, die Bedeckung von Mund und Nase ist im öffentlichen Personennahverkehr, ebenso wie an Haltestellen und Bahnsteigen, Pflicht.

Dies ist in der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in § 9, Abs. 1, geregelt.

- 1 -

Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler keine dabei haben? Dürfen sie mitfahren?

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr ist Pflicht. Lt. der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, § 9, Abs. 2, darf Schülern, die keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die Bus- oder Bahnfahrt jedoch nicht verweigert werden. Allerdings darf der Busfahrer im Bedarfsfall das Ordnungsamt bzw. die Polizei einschalten.

Darüber hinaus ist das Busunternehmen nach den geltenden Beförderungsbedingungen berechtigt, Fahrgäste von der Beförderung auszuschließen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen.

Wir appellieren zusätzlich an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität der Schülerinnen und Schüler, die geltenden Hygieneregeln einzuhalten. In Bus und Bahn weisen wir mit Plakaten und künftig auch Seitenscheibenaufklebern auf die im Nahverkehr geltenden Hygieneregeln hin.

Wie wird der Abstand in den Bussen gewährleistet? Muss z. B. jeder zweite Sitz freibleiben oder ähnliches? Wer sorgt dafür, dass das eingehalten wird?

Gemäß der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt lt. § 1, Abs. 2, Punkt 3 die Abstandsregel nicht für ‚Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.‘

Werden ab dem 17.07.2020 mehr Busse zum Einsatz kommen?

Der Einsatz von mehr Bussen ist zurzeit nicht geplant. Dies ist schwer umzusetzen, da zur Hauptverkehrszeit, also wenn alle Schüler gleichzeitig in die Schule müssen, alle zur Verfügung stehenden Busse und Busfahrer bereits im Einsatz sind. Der Einsatz von zusätzlichen Bussen und Busfahrern für jede Schülerverbindung ist finanziell und logistisch kaum lösbar. Der Busfahrermangel auf dem Markt begrenzt die Möglichkeiten eines Mehreinsatzes zusätzlich.

Wer entscheidet darüber?

Die Entscheidung, ob mehr Busse im Schülerverkehr zum Einsatz kommen, obliegt den Aufgabenträgern, sprich den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie der Stadt Trier.

Wer trägt die Verantwortung, dass in den Bussen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden?

Die Kontrolle zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, obliegt allein dem Ordnungsamt und der Polizei.

Wie soll dies überhaupt sichergestellt werden?

Das Ordnungsamt führt stichprobenartige Kontrollen durch. Eine flächendeckende Kontrolle ist bei der Vielzahl fahrender Busse nicht umsetzbar. Sollten uns jedoch vermehrt Regelverstöße bekannt werden, so werden wir die zuständigen Behörden, sprich das Ordnungsamt und die Polizei, informieren und um verstärkte Kontrollen bitten.

Wie kann vermieden werden, dass aus dem Sommerurlaub zurückkehrende Schülerinnen und Schüler in überfüllten Schulbussen für eine Infektionswelle sorgen?

Wir appellieren hier an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität der Schülerinnen und Schüler sowie die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. In Bus und Bahn weisen wir mit Plakaten und künftig auch Seitenscheibenaufklebern auf die im Nahverkehr geltenden Hygieneregeln hin. Das Ordnungsamt kontrolliert zudem stichprobenartig die Einhaltung der Hygieneregeln.

Eine Frage, die zusätzlich an die Kreise ging:

Gibt es Planungen, die Zahl der Busse zu erhöhen, um Abstände besser zu gewährleisten? Oder beispielsweise Anhänger an den Bussen?

Nein, es gibt keine Planungen zum Einsatz von Busanhängern. Dies ist nicht umsetzbar, da der Einsatz von Personenanhängern technisch und finanziell sehr kostenintensiv ist, sofern solche auf dem Markt überhaupt kurzfristig verfügbar wären. Das Fahrpersonal besitzt in den meisten Fällen

entweder nicht die notwendige Fahrerlaubnis oder hat kaum Erfahrungen mit Gespannen. Zudem eignen sich die allermeisten Fahrstrecken, insbesondere im ländlichen Raum, wie auch die meisten Bushaltestellen, nicht für den Einsatz von Buszügen.

Antwortvorlage Maskenpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Gesundheit unserer Fahrgäste liegt uns sehr am Herzen. Daher verstehen wir natürlich Ihre Sorge bei Verstößen gegen die Maskenpflicht.

Der Vollzug der vom Land herausgegebenen Corona-Verordnung ist ausschließlich Aufgabe der zuständigen Behörden, sprich des Ordnungsamts und der Polizei, und kann nicht durch die Verkehrsunternehmen übernommen werden. Aus diesen Gründen dürfen wir Fahrgäste ohne Mund-/Nase-Bedeckung die Beförderung nicht verweigern.

Stattdessen appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität der Fahrgäste. In Bus und Bahn weisen wir mit Plakaten und künftig auch Seitenscheibenaufklebern auf die im Nahverkehr geltenden Hygieneregeln hin. Zusätzlich befinden wir uns in der Planung weiterer Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

XX

Antwortvorlage Abstand in Bussen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Die Gesundheit unserer Fahrgäste liegt uns sehr am Herzen. Daher verstehen wir natürlich Ihre Sorge bzgl. der Abstandsregelung im Schulbusverkehr.

In der Corona-Verordnung, die vom Land heraus gegeben wurde (Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz), wird auch der Mindestabstand von Personen festgelegt. Der Mindestabstand von 1,5 m ist in Bus und Bahn, je nach Verkehrsaufkommen, nicht umsetzbar, demnach gibt es eine Ausnahme der Abstandsregelung.

Daher gilt in Bus und Bahn während der gesamten Fahrt sowie während des Aufenthalts an Haltestellen und Bahnsteigen die Maskenpflicht.

Einer Forderung nach mehr Bussen, um den Abstand von 1,5 m einzuhalten, können wir nicht nachkommen, da alle Busse während der Hauptverkehrszeit zu Schulbeginn und Schulende bereits im Einsatz sind. Zusätzlich stehen aufgrund des aktuellen Fahrermangels auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Busfahrer zur Verfügung.

Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität der Schülerinnen und Schüler, die geltenden Hygieneregeln, z. B. Mund- und Nasenbedeckung sowie Niesetikette, einzuhalten. In Bus und Bahn weisen wir mit Plakaten und künftig auch Seitenscheibenaufklebern auf die im Nahverkehr geltenden Hygieneregeln hin.“

Des Weiteren fügen wir ein Plakat des Nationalparklandkreises Birkenfeld zur Einhaltung der Maskenpflicht bei.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Meiswinkel)

Referentin